



Kommentar zu: Urteil [6B\\_473/2015](#) vom 2. Dezember 2015, zur Publikation vorgesehen  
Sachgebiet: Straftaten  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: IT-Recht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Verjährungsfrist bei Ehrverletzung im Internet

Autor / Autorin

Gianni Fröhlich-Bleuler

Gianni Fröhlich-Bleuler · Rechtsanwalt

Redaktor / Redaktorin

Urs Egli

epartners  
RECHTSANWÄLTE  
ATTORNEYS-AT-LAW

Bei einer Ehrverletzung durch einen im Internet veröffentlichten Text beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung mit dessen Publikation; es gelten dieselben Fristen wie bei ehrverletzenden Druckerzeugnissen.

### Zusammenfassung des Urteils

[1] Der Angeklagte schaltete am 6. August 2009 auf seiner Internetseite einen Text auf, den er (frühestens) am 22. Januar 2010 löschte. Der erstinstanzliche Richter verurteilte den Angeklagten am 20. Dezember 2013 aufgrund des Inhaltes des Textes wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 [StGB](#). Dieses Urteil hob das Berufungsgericht des Kantons Tessin wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung auf, wogegen der Staatsanwalt Beschwerde an das Bundesgericht erhob. Er machte geltend, dass das ehrverletzende Verhalten solange andauert hätte, wie der Text auf dem Internet abrufbar gewesen sei. Der Autor habe den Text jederzeit löschen können. Daher würde die Verjährungsfrist in Anwendung von Art. 98 lit. c [StGB](#) erst beginnen, wenn der Angeklagte den Text auf der Homepage gelöscht habe (E. 2.2).

[2] Im Urteil hält das Bundesgericht fest, dass die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung für Ehrverletzungsdelikte vier Jahre betrage (Art. 178 Abs. 1 [StGB](#)). Es qualifiziere in ständiger Praxis Ehrverletzungsdelikte nicht als Dauer-, sondern als Zustandsdelikte. Daher beginne die Verfolgungsverjährung mit der ehrverletzenden Publikation eines Buches, selbst wenn der Autor nichts unternommen habe, um den Text zu korrigieren oder das Buch vom Markt zurückzuziehen (E. 2.3). Oft hätten Druckerzeugnisse eine hohe Auflage und blieben für lange Zeit im Verkehr. Die Situation entspreche der Publikation im Internet. Es würde sich nicht rechtfertigen, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Daher sei in beiden Fällen mit der Publikation des Textes das Delikt abgeschlossen, selbst wenn sich der widerrechtliche Zustand über eine längere Zeit hinziehe. Sofern der Autor nach der Erstveröffentlichung den ehrverletzenden Text allerdings ein weiteres Mal publiziere oder dessen Verbreitung im Internet «verlängere», so mache er sich von Neuem strafbar (E. 2.5). Durch die kurze Verjährungsfrist gemäss Art. 178 Abs. 1 [StGB](#) würden die Ehrverletzungsdelikte privilegiert, weil die verursachte Störung in der Regel rasch abklinge. Auch vor diesem Hintergrund rechtfertige es sich nicht, eine Publikation im Internet anders zu behandeln als die Veröffentlichung eines Druckerzeugnisses. Dies gelte umso mehr, als im Internet ein Text für Jahre zugänglich bleiben und dies zu einer unverhältnismässig späten Verjährung führen könne (E. 2.6).

### Kommentar

[3] Das Bundesgericht wertet das Aufschalten eines ehrverletzenden Textes im Internet als Zustands- und nicht als Dauerdelikt. Beim Zustandsdelikt ist das strafbare Verhalten des Täters mit der Schaffung des rechtswidrigen Zustandes abgeschlossen. Beispiel für ein Zustandsdelikt ist der Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 [StGB](#)). Demgegenüber hält der Täter beim Dauerdelikt den rechtswidrigen Zustand auf Dauer aufrecht; damit erstreckt sich das tatbestandsmässige Verhalten über eine längere Zeit. Ein Dauerdelikt ist zum Beispiel die Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 [StGB](#); vgl. dazu Donatsch Andreas/Tag Brigitte, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 107 f.). Beim Zustandsdelikt beginnt die Verfolgungsverjährung mit der Tathandlung (Art. 98 lit. a [StGB](#)), hier also mit dem Aufschalten des ehrverletzenden Textes. Beim Dauerdelikt läuft die Verfolgungsverjährung demgegenüber erst mit dem Tag, da das strafbare Verhalten aufhört (Art. 98 lit. c [StGB](#)). Aufgrund des Beginns der Verjährungsfrist mit der Publikation (und nicht mit

der Löschung) des Textes sowie der kurzen Verjährungsfrist für Ehrverletzungsdelikte gemäss Art. 178 Abs. 1 [StGB](#) war die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten.

[4] Das Bundesgericht begründet sein Urteil erstens mit der Analogie zur Verjährung bei Druckerzeugnissen; hier besteht eine gefestigte Bundesgerichtspraxis. Dadurch vermeidet es das Bundesgericht, für die Publikation eines ehrverletzenden Textes ein «internetrechtliches Sonderregime» zu schaffen oder die Bundesgerichtspraxis für alle Ehrverletzungsdelikte zu ändern. Zweitens betont das Bundesgericht, dass für Ehrverletzungsdelikte generell die kurze Verjährungsfrist gemäss Art. 178 Abs. 1 [StGB](#) gelte, weil die Auswirkungen der Verletzung rasch abklängen. Da Texte im Internet aber oft über sehr lange Zeit verfügbar seien, würde die Straftat erst nach sehr langer Zeit verjähren, wenn man von einem Dauerdelikt ausginge. Dies würde der Intention von Art. 178 Abs. 1 [StGB](#) zuwiderlaufen.

[5] Schliesslich betont das Bundesgericht aber, dass die Tat neu begangen werde, wenn der Täter die Verbreitung des ehrverletzenden Textes im Internet «verlängere» («prolungare la diffusione»). Beispiele dafür führt es keine an. Es wird nicht einfach sein, die Grenze zwischen dem zulässigen Zuwarten mit der Löschung des ehrverletzenden Textes auf der Homepage und der erneuten Tatbegehung zu ziehen. Eine Teilnahme an der ursprünglichen Ehrverletzung ist aber nach der Publikation des Artikels im Internet nicht mehr möglich, denn es handelt sich dabei um ein Zustandsdelikt. Ein Dritter – wie z.B. der Betreiber der Homepage – macht sich daher nicht zum Teilnehmer an der Straftat des Autors (Publikation), wenn er nicht für die Löschung des ehrverletzenden Artikels sorgt.

**Zitiervorschlag:** Gianni Fröhlich-Bleuler, Verjährungsfrist bei Ehrverletzung im Internet, in: dRSK, publiziert am 4. Februar 2016

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

**EDITIONS WEBLAW**

**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)